



# Geschäftsordnung

der Generalversammlung

—

Let's promote Europe (LPE) e.V.

**Von der Generalversammlung am 19.12.2020 beschlossene Neufassung.**

**Zuletzt geändert am 30.12.2024 in Saarbrücken.**

*Let's promote Europe (LPE) e.V. – Postfach 65 04 22, D-66143 Saarbrücken*

[LPEHQ.EU](https://LPEHQ.EU)



## § 1 Protokoll

- (1) Über Generalversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthält. Im Protokoll ist insbesondere festzuhalten:
  - (a) die Anfangs- und Endzeit der Generalversammlung,
  - (b) der Ort der Generalversammlung,
  - (c) die Tagesordnung,
  - (d) der Vermerk, dass die Beschlussfähigkeit zu jedem Zeitpunkt der Versammlung gegeben war,
  - (e) die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Für jede Abstimmung oder Wahl ist dem Protokoll ein Anhang beizufügen, der folgende Angaben enthält:
  - (a) die Anfangs- und Endzeit der Abstimmung oder Wahl,
  - (b) bei Wahlen die Art des Wahlverfahrens gemäß § 2,
  - (c) der Vermerk, dass die Beschlussfähigkeit gegeben war,
  - (d) bei Wahlen die Vor- und Nachnamen der Kandidaten, bei Abstimmungen den genauen Gegenstand der Abstimmung,
  - (e) ein Vermerk, ob die Wahl oder Abstimmung offen oder geheim erfolgte,
  - (f) die Anzahl der abgegeben gültigen und ungültigen Stimmen,
  - (g) die Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung:
    - i. die Anzahl der JA- und NEIN-Stimmen,
    - ii. die Anzahl der Enthaltungen,
  - (h) bei Wahlen der Vermerk, dass die Gewählten die Annahme ihrer Wahl erklärt haben.
- (3) Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten sind die Angaben in entsprechender Anwendung des § 1 Absatz 2 lit. g für jeden Kandidaten gesondert anzugeben.
- (4) Das Generalsekretariat führt eine Anwesenheitsliste, die dem Protokoll als gesonderter Anhang beizufügen ist.
- (5) Die Tagesordnung ist dem Protokoll ebenfalls als gesonderter Anhang beizufügen. Die Regelung des § 1 Absatz 1 lit. c bleibt unberührt.
- (6) Das Protokoll wird kraft Amtes durch den Generalsekretär, der zu Beginn der jeweiligen Generalversammlung im Amt ist, angefertigt. Bei dessen Abwesenheit wird durch den Vorsitzenden der Generalversammlung ein Vertreter ernannt.
- (7) Wurde für eine Wahl oder eine Abstimmung gemäß § 36 Absatz 2 der Satzung eine Wahlprüfungskommission eingesetzt, so ist der jeweilige Anhang im Sinne des § 1 Absatz 2, 3 dieser Geschäftsordnung abweichend von der Regelung des § 1 Absatz 6 dieser Geschäftsordnung von der Wahlprüfungskommission anzufertigen. Der Anhang soll durch die



- Mitglieder der Wahlprüfungskommission unterzeichnet werden. Die Regelung des § 1 Absatz 8 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (8) Das Protokoll und sämtliche Anhänge sind durch den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten und den Generalsekretär zu unterzeichnen. Ist der stellvertretende Generalsekretär der Vorsitzende der Generalversammlung nach § 12 Absatz 1 der Satzung, so sind Protokoll und sämtliche Anhänge zusätzlich durch ihn zu unterzeichnen.
- (9) Die Unterschriften nach § 1 Absatz 8, § 1 Absatz 7 Satz 2 haben digital durch elektronische Signaturen gemäß der eIDAS-Verordnung zu erfolgen. Hierbei muss:
- (a) die Unterschrift des Protokolls durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Generalsekretär jeweils als qualifizierte elektronische Signatur (QES) erfolgen,
  - (b) insofern der stellvertretende Generalsekretär das Protokoll gemäß § 1 Absatz 8 Satz 2 unterschreiben muss, seine Unterschrift des Protokolls ebenfalls als qualifizierte elektronische Signatur (QES) erfolgen,
  - (c) die Unterschrift aller übrigen Anhänge durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Generalsekretär mindestens jeweils mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (FES) erfolgen,
  - (d) insofern der stellvertretende Generalsekretär die übrigen Anhänge gemäß § 1 Absatz 8 Satz 2 unterschreiben muss, seine Unterschrift der übrigen Anhänge ebenfalls mindestens mit jeweils einer fortgeschrittenen elektronische Signatur (FES) erfolgen,
  - (e) insofern eine Unterschrift durch ein Mitglied einer Wahlprüfungskommission geleistet wird, die Unterschrift mindestens mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (FES) erfolgen.
- (10) Werden auf einer Generalversammlung Wahlen durchgeführt, sind die Unterschriften gemäß § 1 Absatz 8 von den Personen zu leisten, die sich zu Beginn der Generalversammlung im jeweiligen Amt befanden.
- (11) Das Protokoll ist, nachdem es unterschrieben wurde, durch den Vorstand per E-Mail an alle Mitglieder zu senden.

## § 2 Wahlverfahren

- (1) Zulässige Wahlverfahren für Wahlen sind:
- (a) Einzelwahl,
  - (b) Zusammengefasste Wahl,
  - (c) Gesamtwahl.
- (2) Gewählt ist bei einer Einzelwahl, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Entfallen auf keinen der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegeben, gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.



- (3) Eine zusammengefasste Wahl kann stattfinden, sofern es sich um gleichrangige Ämter handelt und nicht mehr Kandidaten vorhanden als Ämter zu besetzen sind. Bei einer zusammengefassten Wahl werden alle Kandidaten auf einem Wahlzettel zusammen aufgeführt. Es ist bei jedem Kandidaten möglich eine Ja- oder Nein-Stimme anzukreuzen. Die Kandidaten sind jeweils gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten.
- (4) Eine Gesamtwahl kann erfolgen, sofern es sich um gleichrangige Ämter handelt und mehr Kandidaten vorhanden als Ämter zu besetzen sind. Bei einer Gesamtwahl gibt es keine Nein-Stimmen, sondern lediglich Stimmen für einzelne Kandidaten. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme für jedes zu besetzende Amt. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, unter der Bedingung, dass sie jeweils mindestens 30 Prozent der Stimmen, die pro Amt zur Verfügung standen, auf sich vereinen konnten. Bei einer Stimmengleichheit, die zur Folge hätte, dass nur einer der beiden Kandidaten ein Amt erhalten könnte, ist der Wahlvorgang (in Form einer erneuten Gesamtwahl) zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl zu wiederholen, sofern mindestens ein Amt weniger zu besetzen ist als Kandidaten verbleiben und kein Kandidat zurücktritt. Ist allerdings nur noch ein Amt zu besetzen, so erfolgt eine Einzelwahl, stimmt die Anzahl an verbliebenen Ämtern mit der Anzahl an verbliebenen Kandidaten überein, so erfolgt eine zusammengefasste Wahl. Ist auch nach diesem zweiten Wahlgang weiterhin mindestens ein Amt zu besetzen oder ist nach dem ersten Wahlgang mindestens ein Amt weiterhin zu besetzen aber es gibt keine Stimmenmehrheit, so findet, falls nur noch ein Amt zu besetzen ist eine Einzelwahl statt, falls mehrere Ämter zu besetzen sind und nur so viele Kandidaten wie Ämter vorhanden sind eine zusammengefasste Wahl statt, andernfalls eine erneute Gesamtwahl.
- (5) Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet im jeweiligen Wahlgang über das zu verwendende Wahlverfahren.

### § 3 Ordnungsgewalt des Vorsitzenden der Generalversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Generalversammlung kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen.
- (2) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende der Generalversammlung einen Anwesenden des Raumes verweisen.
- (3) Der Vorsitzende der Generalversammlung kann einem Redner, der die Redezeit überschreitet, das Wort entziehen. Der Redner soll zuvor ermahnt werden.
- (4) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Die Generalversammlung kann durch Beschluss eine Maßnahme nach § 3 Absatz 1 oder 2 wieder rückgängig machen.



## § 4 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf der Sitzung. Diese sind:
  - (a) Vertagung der Sitzung,
  - (b) Vertagung eines Tagesordnungspunkts oder Antrags,
  - (c) Gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Beratungsgegenstände,
  - (d) Trennung der Abstimmung von Sachverhalten oder eines Beratungsgegenstandes,
  - (e) Verweisung eines Tagesordnungspunkts oder eines Antrages zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an das Präsidium oder den Vorstand,
  - (f) Verweisung eines Tagesordnungspunkts oder eines Antrages zur weiteren Beratung an eine Sonderkommission im Sinne des § 3 Absatz 3 der Satzung, zur anschließenden Rückverweisung an die Generalversammlung oder an das Präsidium oder an den Vorstand,
  - (g) Sitzungsunterbrechung,
  - (h) Schließung der Redeliste,
  - (i) Begrenzung der Redezeit,
  - (j) Reihenfolge der Abstimmung von Anträgen oder Änderungsanträgen,
  - (k) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - (l) Wiederholung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses,
  - (m) Sofortige Abstimmung,
  - (n) Unverbindliches Stimmungsbild,
  - (o) Aufhebung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 3 Absatz 5.
- (2) Geschäftsordnungsanträge gemäß § 4 Absatz 1 lit. a bis g und i bis o sind mitsamt der Abstimmungsergebnisse in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Das Einbringen eines Geschäftsordnungsantrags wird durch das Heben beider Arme oder Vorsprache beim Vorsitzenden der Generalversammlung signalisiert oder durch den Vorsitzenden der Generalversammlung vorgenommen. Dem Antragssteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen, im Falle eines laufenden Redebeitrags kann der Vorsitzende der Generalversammlung jedoch von einer Unterbrechung absehen.
- (4) Es ist genau eine Gegenrede erlaubt. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Anträgen gemäß § 4 Absatz 1 lit. n ist auch ohne Gegenrede Folge zu leisten.
- (5) Anträge gemäß § 4 Absatz 1 lit. b müssen vor Behandlung des jeweiligen Gegenstands beschlossen werden.
- (6) Antragssteller von Anträgen gemäß § 4 Absatz 1 lit. o kann nur sein, wer nicht von der Ordnungsmaßnahme betroffen ist. Betroffene sind zudem von der Abstimmung ausgeschlossen.



- (7) Während einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (8) Zur Beschlussfassung von Geschäftsordnungsanträgen gelten die §§ 34 bis 36 der Satzung entsprechend.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium. Die Anrufung des Schiedsgerichts steht offen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach dem sie annehmen Beschluss in Kraft.
- (3) § 2 dieser Geschäftsordnung tritt gemäß § 34 Absatz 2 der Satzung automatisch außer Kraft, sofern das Präsidium von seiner Kompetenz nach § 15 Absatz 3 der Satzung Gebrauch machen sollte.